

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2214**

Alle Abgeordneten

30. Januar 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RDin Sabine Meißner
Telefon 0211 837-2395
Telefax 0211 837-2200
sabine.meiss-
ner@mkjfgfi.nrw.de

Unterrichtung des Landtags auf der Grundlage der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung"

Hier: Entwurf einer Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Anlagen: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" unterrichte ich Sie hiermit über den geplanten Abschluss einer befristeten Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Der Bund hat gemeinsam mit den Ländern eine bundesweite digitale Antragsplattform für die Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen entwickelt. Um diese Plattform betreiben und weiterentwickeln zu können, bedarf es einer Zusatzvereinbarung.

Der vorgelegte Entwurf enthält Regelungen, die u.a. eine finanzielle Beteiligung der Länder an den Betriebskosten vorsehen. Der Anteil Nordrhein-Westfalens beträgt jährlich maximal 31.254 €. Die benötigten Mittel zur Übernahme des jährlichen Beitrags stehen im Einzelplan 07 in der Titelgruppe 66 zur Verfügung und sind – soweit nötig - über Verpflichtungsermächtigungen abgesichert. Hierbei handelt es sich um Bundesmittel, welche für die Landeskoordination Frühe Hilfen in NRW zur Verfügung gestellt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Die Vereinbarung ist auf drei Jahre befristet. In den drei Jahren Laufzeit soll das Produkt im Echtbetrieb getestet sowie die Voraussetzungen für eine dauerhafte Nutzung verhandelt werden.

Anbei übersende ich Ihnen die Vereinbarung mit der Bitte, diese den Mitgliedern des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Paul', written in a cursive style.

Josefine Paul

Zusatzvereinbarung
zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen
zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe
Hilfen

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- nachstehend „Bund“ genannt -
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
- nachstehend „Länder“ genannt“

schließen folgende befristete Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen
für den Zeitraum vom 01.11.2023 - 31.12.2026:

Präambel

Bund und Länder haben im Rahmen des OZG-Umsetzungsprojekts der Ende-zu-Ende Digitalisierung der interföderalen Leistung „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (OZG-ID 10017) gemeinsam die digitale Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen (Antragsplattform) entwickelt mit dem Ziel, diese im Sinne eines einheitlich und zentral betriebenen sog. „Einer-für-Alle“-Modells (EfA) zu nutzen. Die Antrags- und Nachweisverfahren im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen sollen ab dem Förderjahr 2024 über die Antragsplattform erfolgen. Bund und Länder streben den kooperativen, einheitlichen, zukunftsweisenden und effizienten Betrieb der Antragsplattform an. Sie werden auf die Einbindung der Antragsplattform in die relevanten IT-Infrastrukturen hinwirken, um den Betrieb dauerhaft zu gewährleisten.

Bund und Länder schließen die vorliegende befristete Zusatzvereinbarung als Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV).

Zusatzvereinbarung

1. Nutzung der Antragsplattform

Die Förderverfahren der Bundesstiftung Frühe Hilfen auf den Ebenen der Länder und des Bundes sollen über die Antragsplattform abgewickelt werden. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Länder bzw. des Bundes bleiben davon unberührt.

2. Betrieb und Weiterentwicklung der Antragsplattform

(a) Die Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen hat die Federführung für den Betrieb und die allgemeine Weiterentwicklung der Antragsplattform inne. Sie beauftragt die hierfür notwendigen Dienstleister. Die Länder arbeiten mit dem Bund zusammen und stellen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die erforderliche fachliche Expertise und Unterstützung zur Verfügung. Die Länder wirken auf eine Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an der Nutzung der Antragsplattform und der Weiterentwicklung hin.

(b) Länderspezifische Weiterentwicklungen und Ergänzungen der Plattform sind in Abstimmung mit dem Bund jederzeit möglich; die Finanzierung von Weiterentwicklungen, die über die gemeinsam in der Steuerungsgruppe festgelegten Aspekte hinausgehen, obliegt den Ländern.

3. Steuerungsgruppe der Bundesstiftung Frühe Hilfen

(a) Die Geschäftsstelle und die Länder berichten in der Steuerungsgruppe über den Stand und die Erfahrungen bei der Nutzung der Antragsplattform.

(b) Die Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen berichtet der Steuerungsgruppe die Kosten für den Betrieb.

(c) Die Steuerungsgruppe beschließt wesentliche Erweiterungen der Funktionen der Antragsplattform.

4. Kosten für den Betrieb der Antragsplattform

- (a) Die Kosten für den Betrieb umfassen vorrangig Lizenzgebühren sowie Kosten für Hosting und Support. Die Beauftragung erfolgt jährlich im Voraus für das Folgejahr unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (b) Die Kosten werden zwischen Bund und Ländern anteilig getragen.
- (c) Die maximale Höhe des Anteils der Länder an den Kosten und die Verteilung zwischen den Ländern regelt die Kostentabelle im Anhang dieser Zusatzvereinbarung. Die Länder halten diesen Anteil bis zur Festlegung der aktuellen Betriebskosten vor und stellen sicher, dass die entsprechenden Mittel der Geschäftsstelle der Bundesstiftung rechtzeitig vor der Beauftragung zur Verfügung gestellt werden. Der Anhang ist Bestandteil der Zusatzvereinbarung.
- (d) Der Anteil der Länder zu den Kosten kann wie folgt erbracht werden:
 - a. Einsatz von Mitteln der Landeskoordinierungsstellen (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 VV)
 - b. Einsatz von Mitteln gem. Artikel 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 VV, die im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr zweckentsprechend verausgabt werden können (Restmittel). Dazu teilen die Länder der Geschäftsstelle bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres verbindlich die Restmittel des laufenden Jahres mit. Gemeldete Restmittel verringern den Anteil des jeweiligen Landes oder reduzieren ihn auf null. Weitere Restmittel werden den weiteren Bundesländern anteilig zugerechnet. Darüberhinausgehend gemeldete Restmittel können durch die Geschäftsstelle für weitere Maßnahmen auf Landes- oder Bundesebene zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
 - c. Einsatz von Eigen- und Drittmitteln der Länder.
- (e) Der Anteil des Bundes wird durch Einsparungen bzw. Minderbedarfe bei Artikel 4 Absatz 2 Nr. 3 und 4 VV sichergestellt. Hierfür hält der Bund bis zur jährlichen Festlegung der aktuellen Betriebskosten einen Betrag von maximal 400.000 € pro Jahr vor.

5. Kennzahlen

Auf der Antragsplattform sollen Kennzahlen für die wissenschaftliche Begleitung der Frühen Hilfen erhoben werden. Diese Kennzahlen werden dem NZFH durch die Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Länder werden ebenfalls über die Kennzahlen informiert und erhalten die Daten in Kopie.

6. Kündigung

Mit einem Austritt aus der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen erlöschen die Rechte an der Nutzung der Antragsplattform entsprechend.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.11.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2026. Es wird angestrebt bis zum Ende dieses Zeitraums eine dauerhafte Vereinbarung zu schließen, die diese befristete Zusatzvereinbarung ablöst.

8. Änderungen der Verwaltungsvereinbarung / ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung der Ergänzung des Formerfordernisses nach Satz 1.

9. Anwendbares Recht

Diese Verwaltungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht.

10. Salvatorische Klausel

- (a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Verwaltungsvereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen, unwirksamen oder fehlenden Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (b) Sind Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung auslegungs- oder ergänzungs-bedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Anlage

Tabelle zur Verteilung der Kosten (Kostentabelle).

Anhang: Kostentabelle

Maximalkosten für die Länder		Länder nach Einwohnern (EW) in Mio. gerundet am 31.12.2020	
1. Kleine Länder (< 3 Mio. EW)	12.504 Euro	HB	0.69
		SL	0.99
		MV	1.61
		HH	1.87
		TH	2.12
		ST	2.18
		BB	2.52
		SH	2.91
Zwischensumme: max. 100.032 Euro			
2. Mittlere Länder (3 – 6 Mio. EW)	18.744 Euro	BE	3.71
		RP	4.10
		SN	4.08
Zwischensumme: max. 56.232 Euro			
3. Große Länder I (6 – 10 Mio. EW)	24.984 Euro	HE	6.31
		NI	8.02
Zwischensumme: max. 49.968 Euro			
4. Große Länder II (> 10 Mio. EW)	31.254 Euro	BW	10.76
		BY	13.18
		NW	17.94
Zwischensumme: max. 93.762 Euro			
Gesamtsumme Länder: max. 299.994 Euro			